

Wichtige Änderungen zur Meldung von Tierverbringungen nach Einführung des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes

Sehr geehrter Halter von Schweinen, Schafen und/oder Ziegen,

mit der Einführung des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (VO (EU) 2016/429) und weiterer ergänzender Verordnungen ergeben sich neue Anforderungen an die Identifizierung und Registrierung von Schweinen sowie Schafen und Ziegen. Dies betrifft auch die Meldepflichten über Tierverbringungen an die HIT-Datenbank.

Welche Verbringungsmeldungen haben zu erfolgen?

Neben der bereits vorgeschriebenen Meldepflicht für die **Übernahme** von Schweinen sowie Schafen und Ziegen durch die aufnehmenden Tierhalter besteht nun auch zusätzlich eine Meldepflicht für die **Abgabe** von Schweinen sowie Schafen und Ziegen durch die abgebenden Halter. Meldepflichtig sind neben landwirtschaftlichen Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltern auch weitere Tierhalter, wie beispielsweise Hobbytierhalter, Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen und Schlachtbetriebe. Bei Verendung oder der Schlachtung von Tieren im eigenen Betrieb ist momentan keine Abgabemeldung erforderlich. Bei der Abgangsmeldung sind neben der eigenen Registriernummer, die Registriernummer des aufnehmenden Halters, das Abgabedatum und die Anzahl der abgegebenen Tiere anzugeben.

Die Meldungen haben innerhalb von **7 Tagen** zu erfolgen.

Meldeverfahren

Ab dem 01.08.2023 steht die erforderliche Meldemaske für die Abgangsmeldungen in der HIT-Datenbank zur Verfügung. Die Meldungen können dann über die bereits bekannten Verfahren erfolgen, entweder durch:

1. Meldung direkt online über die zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere unter www.hi-tier.de oder
2. Meldung mittels **Meldekarte** per Post an den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg.

Zur Online-Meldung benötigen Sie Ihre Registriernummer und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die beim Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg auf schriftliche Anforderung zu erhalten ist.

Das Formular zur Bestellung der Meldekarten kann beim Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg auf der Homepage (www.lkvbb.de) im Bereich Formulare bezogen werden. Zudem liegt diesem Schreiben ein Bestellformular bei.

Die Meldekarten sind vollständig ausgefüllt per Post an den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg zu senden. Zu beachten ist auch hier die Meldefrist von 7 Tagen.

Neben der Einführung der Meldepflicht für die Abgabe von Schweinen sowie Schafen und Ziegen erfolgte mit der Einführung des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes auch eine Erweiterung der Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen. Zu den Aufzeichnungspflichten gehört bereits jetzt die Führung des Bestandsregisters. Sobald bundeseinheitliche Festlegungen zu den erweiterten Aufzeichnungspflichten feststehen, werden Sie mit einem separaten Schreiben darüber informiert.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufgabe der Schweine-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung und wenn auch zukünftig keine Schweine, Schafe und/oder Ziegen mehr gehalten werden sollen, eine umgehende Mitteilung an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgeschrieben ist.

Ihr LKV Berlin-Brandenburg eV
Regionalstelle HIT